



AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 11. Dezember 2019

TAGESORDNUNG: Steuer auf Wettbüros für ausländische Pferderennen

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Artikels 74 des Gesetzbuches über die den Einkommenssteuern gleichgestellten Steuern, wodurch der Steuersatz der Gemeindesteuer begrenzt wird;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf Wettbüros für ausländische Pferderennen erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird durch den Betreiber des Wettbüros geschuldet.

Artikel 3:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 62,00 € pro Monat oder Teil eines Monats des Betriebes eines Wettbüros.

Artikel 4:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss.

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Martin Orban
Joky Ortman
Fabrice Paulus
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Daniel Offermann
Lisa Rademeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Bemd Lentz
Generaldirektor

Entschuldigt:

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexander Pons
Nathalie Johnen-Pauquet
Thierry Dodémont
Ratsmitglieder

Franziska Franzen
Präsidentin des ÜSHZ
Beratendes Ratsmitglied

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 5:

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuer oder Gemeindesteuern.

Artikel 6:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 16. Dezember 2019


Bernd LENTZ
Generaldirektor




Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin